



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

**Mitteilung Nr. 1/08 des Präsidenten des Amtes**

**vom 24. Januar 2008**

**über den Schutz von Marken und Geschmacksmustern auf internationalen  
Ausstellungen**

Der Schutz gemäß Artikel 33 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und gemäß Artikel 44 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung gilt für die Zurschaustellung von Waren und Dienstleistungen unter der als Gemeinschaftsmarke angemeldeten Marke bzw. für die Zurschaustellung von Erzeugnissen, in die das angemeldete Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, wenn diese Zurschaustellung auf der folgenden amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten und zuletzt am 30. November 1972 geänderten Übereinkommens über Internationale Ausstellungen stattfindet:

1. Die Weltausstellung “Wasser und nachhaltige Entwicklung” vom 14. Juni bis 14. September 2008 in Saragossa, Spanien.
2. Die Weltausstellung “Bessere Stadt – Besseres Leben” vom 1. Mai bis 31. Oktober 2010 in Shanghai, China.

Wubbo de Boer  
Präsident